

V e r m e r k

Mündliche Verhandlung des Verwaltungsgericht Schleswig im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Eiderstedt vom 26.10.2004.

Der Aufbau des Vermerks folgt im wesentlichen dem Ablauf der mündlichen Verhandlung.

1. Einführung

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung wurden die vier Verfahren, in denen Gemeinden Antragsteller waren, zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung miteinander verbunden. Sodann gab der Vorsitzende Richter Krause eine kurze Einführung in die allgemeine Rechtslage sowie einen Überblick über die grundsätzlichen Auffassungen der Antragsteller und des Antragsgegners, des Landesumweltministeriums. Die Antragsteller seien in materieller Hinsicht der Auffassung, das wissenschaftliche Auswahlkonzept des Antragsgegners für die Auswahl der zu meldenden Vogelschutzgebiete genüge nicht den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie, was sich in auswählerheblicher Weise auf die Auswahlergebnisse auswirke. Ziel der Antragsteller sei es, die Meldung von Eiderstedt sowie der Eider-Treene-Sorge - Niederung als Vogelschutzgebiet durch das Land nach Berlin zu verhindern. Bereits jetzt, also auf erster Stufe des Auswahlverfahrens, sei die Beteiligung der Gemeinden notwendig, um den Meldekausalprozeß gar nicht erst in Gang zu setzen. Später sei die Unterbrechung oder Rücknahme des Meldeprozesses nicht mehr möglich. Wegen der mit der Meldung verbundenen Verbotswirkungen sei die Planungshoheit der Gemeinden berührt.

Der Antragsgegner argumentiert im wesentlichen dahingehend, das Meldeverfahren sei eine nur verfahrensvorbereitende Maßnahme, ein unselbständiger Verfahrensschnitt, der nicht selbständig anfechtbar sei.

Rechtsanwalt Füßer nahm zu dieser kurzen Einführung sodann Stellung und erklärte,

man sei bezüglich des Umfanges der Benehmensherstellung naiv gewesen. Angriffsziel seien nicht - wie soeben von Richter Krause geschildert - diese ersten Verfahrensschritte, sondern vielmehr die letzte Meldung der Gebiete nach Brüssel, also die endgültige Freigabeerklärung nebst Veröffentlichung der Gebiete im Bundesanzeiger.

Frau Dr. Krings als Vertreterin des Antragsgegners erklärte daraufhin, sie habe das Rechtsschutzbegehren der Antragsteller auch in diesem Sinne verstanden, daß das Angriffsziel die abschließende Meldung sein solle. Daraufhin gab Richter Krause zu bedenken, daß bei diesem Verständnis des Antrages der vom Antragsgegner gemachte § 44 a) VwVfG - Einwand dann nicht eingreife.

2. Vernehmung von Dr. Fritz Dieterich aus Berlin als sachverständiger Zeuge

Dr. Dieterich wird zu dem Verfahrensstand für die Gebietsvorschläge Eiderstedt und Eider-Treene-Sorge - Niederung vernommen.

Am 07.04.2004 habe das Land Schleswig-Holstein den Bund um die Herstellung des Benehmens nach § 33 Abs. 1 BNatSchG gebeten, und zwar auf der Grundlage einer erst vorläufigen Gebietsauswahl, also noch vor einem Kabinettsbeschluß des Landes über den endgültigen Gebietsvorschlag. An sich sehe § 33 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen des Bundes erst zu endgültigen Vorschlägen der Länder vor. Der Zweck der Benehmensherstellung zu einem bloß vorläufigen Vorschlag liege darin, eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit entsprechenden Stellungnahmen im Rahmen der Benehmensherstellung zu ermöglichen. Der Hintergrund für diese Vorgehensweise liege darin, den Bundesländern zu ermöglichen, sich schon vor einem Kabinettsbeschluß mit etwaigen Bedenken des Bundes auseinandersetzen und sie einarbeiten zu können. Dieses Vorgehen führe zu einem geschmeidigeren Verfahren. Diese Praxis werde allerdings erst seit ca. 2 Jahren praktiziert, und zwar wegen des eingetretenen Verzugs und Zeitdrucks der Bundesrepublik bei der Meldung von FFH-Gebieten. Das bezüglich der Meldung von FFH-Gebieten gemachte Angebot des Bundes zur Benehmensherstellung vorläufiger Vorschläge sei dann auf das Verfahren zur Meldung von Vogelschutzgebieten ausgedehnt worden, offenbar auf Anfrage aus Schleswig-Holstein.

Mit Schreiben vom 03.06.2004 sei dann die Stellungnahme der Bundesministerien zu den gemeldeten Gebieten aus Schleswig-Holstein erfolgt, inhaltlich allerdings nicht zu

den hier streitigen Gebieten. Nach Ansicht des Dr. Dieterich sei der Prozeß der Benehmensfindung erst abgeschlossen mit Reaktion des Landes auf die Stellungnahme des Bundes. Diese Reaktion des Landes sei mit Schreiben vom 02.07.2004 geschehen, in dem das Land Schleswig-Holstein eine abschließende Rückmeldung abgegeben habe. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens sei dann abgeschlossen, wenn das Landeskabinett unter Kenntnis der Stellungnahme des Bundes die Gebietsvorschläge beschließe.

Auf Nachfrage von Rechtsanwalt Füßer erklärte Dr. Dieterich, daß die Stellungnahme des Bundes sich auch auf die hier streitigen Gebiete beziehe.

Auf Nachfrage von Richter Krause, die auf den föderalen Aufbau der Bundesrepublik abzielte, erklärte Dr. Dieterich, daß der Gegenstand der Benehmensherstellung gesamtstaatlich nicht koordiniert werde. Das Bundesumweltministerium mache zwar eigene fachliche Überlegungen, sehe sich allerdings mit dem Problem der großen Zahl konfrontiert, weshalb der Bund lediglich eine Plausibilitätskontrolle durchführe, die praktisch nur bei evidenten, eklatanten Auffälligkeiten zu einer näheren Überprüfung führe. Im übrigen werde nicht jeder einzelne Vorschlag intensiv geprüft.

Auf weitere Nachfrage des Rechtsanwalts Füßer erklärte Dr. Dieterich, das Bundesumweltministerium wäre weder systematisch bei der Auswahl von FFH-Gebieten noch bei der Auswahl von Vogelschutzgebieten eingebunden. Bei den hier streitigen Gebieten sei eine dezidierte Einbindung des Bundesumweltministeriums nicht erfolgt. Dies sehe bei FFH-Gebieten auf der Grundlage der FFH-Richtlinie etwas anders aus, da dort zusätzlich zur Benehmensherstellung eine spezifische Dienstleistung durch den Bund erbracht werde. Im übrigen laufe bei den Verfahren nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie im Prinzip das gleiche Standardverfahren ab.

Auf weitere Nachfrage von Rechtsanwalt Füßer erklärte Dr. Dieterich, zu dem Kenntnisstand des Bundesamtes für Natur könne er keine Auskunft erteilen. In den Verfahrensakten sei keine schriftliche Stellungnahme des Bundesamtes für Natur im Rahmen der Benehmensherstellung enthalten, eine informelle Beteiligung des BfN sei gleichwohl denkbar. Eine systematische Einbindung des BfN zu den Ländervorschlägen erfolge jedoch nicht, da erstens insoweit keine fachliche Zuständigkeit des Bundes bestehe und da zweitens der Bund gehalten sei, seine personellen und sachlichen Ressourcen effektiv und effizient einzusetzen, eine fachliche Überprüfung aller Vorschläge aller Bundesländer sei daher nicht durchführbar. Es erfolge deshalb auch keine Koordinierung der Konzepte der Bundesländer, ebensowenig wie eine Koordi-

nierung der Gebietsvorschläge der Bundesländer durch den Bund.

Zu dem wissenschaftlichen Auswahlkonzept von Schleswig-Holstein gefragt, erklärte Herr Dr. Dieterich, daß dieses Konzept von dem Bund für in Ordnung befunden sei, und daß der Bund diese Ansicht im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens auch gegenüber der Kommission vertreten habe. Das Konzept von Schleswig-Holstein entspreche den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen dieses Vertragsverletzungsverfahrens sei eine Überprüfung des Auswahlkonzepts erfolgt, da in diesem Verfahren der Bund Partei sei. Auf weitere Nachfrage erklärte Dr. Dieterich bezüglich der Evidenzkontrolle der Gebietsvorschläge von 1999, insoweit könne er keine Angaben machen.

Sodann leitete Richter Krause die Befragung des Zeugen auf den nächsten Verfahrensschritt, nämlich den fachlich informellen Austausch mit der EG-Kommission sowie die Meldung der vorgeschlagenen Gebiete nach Brüssel über. Herr Dr. Dieterich erklärte, nach der endgültigen Meldung der Gebietsvorschläge durch die Länder an den Bund würden die Gebietsvorschläge durch den Bund auf formale Vollständigkeit geprüft. In diesem Verfahrensstand finde auch eine fachliche Diskussion zwischen dem Bund und der EG-Kommission statt, allerdings nicht im Sinne einer Benehmensherstellung. Die Meldung nach Brüssel erfolge mittels eines Standarddatenbogens, auf dem u.a. auch der bereits vorhandene Schutzstandard der gemeldeten Gebiete vermerkt werde. Für etwaige nachträgliche Änderungen eines Gebietsvorschlages gebe es bislang kein standardisiertes Verfahren.

Der Zeuge erklärte weiter, die Veröffentlichung der gemeldeten Gebiete im Bundesanzeiger erfolge erst nach ihrer Meldung nach Brüssel. Die Veröffentlichung der ersten Tranche erfolgte vor ca. einem Jahr. Der Zeitraum, der zwischen der Meldung nach Brüssel und der anschließenden Veröffentlichung verstreiche, sei unterschiedlich. Die Veröffentlichung erfolge jedenfalls unabhängig von einem konkreten Schutzstatus der gemeldeten Gebiete. Feste Vorgaben für den Veröffentlichungszeitpunkt gebe es nicht. Die Reihenfolge sei so, daß die von den Bundesländern vorgeschlagenen Gebiete zunächst nach Brüssel gemeldet würden und dann ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolge. Dabei handele es sich um eine ständige Verwaltungspraxis. Mit Blick auf die Regelung von § 10 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG könne ein Europäisches Vogelschutzgebiet frühestens ab der Meldung nach Brüssel vorliegen.

Auf Nachfrage von Rechtsanwalt Füßer, ob der Bund zu dieser Reihenfolge durch

seine Rechtsmeinung zu § 10 BNatSchG genötigt sei, erklärte Dr. Dieterich: "Nein, es handele sich um eine rein tatsächliche Handhabe."

Die Meldung nach Brüssel sei bezüglich der nachgemeldeten Gebietsvorschläge abgeschlossen, Ausnahmen seien allein die hier streitigen Flächen.

Eine zeitnahe Veröffentlichung dieser gemeldeten Vorschläge im Bundesanzeiger sei geplant, allerdings hänge dies noch von der Zuarbeit durch die Länder ab, konkret bezüglich der Mitteilung, wo die entsprechenden Karten eingesehen werden.

Damit war die Vernehmung des Zeugen Dr. Dieterich zunächst beendet.

3. Rechtsgespräch zu den Möglichkeiten vorläufigen Rechtsschutzes zur Meldung von Vogelschutzgebieten

Sodann erfolgte ein Rechtsgespräch zu der Frage, wie die Meldung von Vogelschutzgebieten im Wege vorläufigen Rechtsschutzes angegriffen werden könne. Richter Krause wies darauf hin, daß sich die Kammer mit dieser Frage bereits befaßt hatte, allerdings zu der Vorgängerregelung von § 19 b) BNatSchG a.F., und die Frage verneinte. Diese Rechtsprechung sei seinerzeit durch das OVG abgesegnet und bestätigt worden.

Richter Krause erörterte sodann die gegenwärtige Rechtslage. Gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG habe die Meldung von Schutzgebieten mit endgültigem Schutzstatus zu erfolgen. Dies folge aus der Definition des Europäischen Vogelschutzgebietes, das nur Gebiete mit endgültigem Schutzstatus erfasse, in § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG. Problematisch in vorliegendem Zusammenhang sei nun, daß in den laufenden Verfahren auch Gebiete ohne einen endgültigen Schutzstatus gemeldet werden. Dies führe zu der Frage, ob es für derartige Gebiete einen ergänzenden Schutz gebe und ob sie der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 BNatSchG unterfallen. Einhellige Meinung sei, daß der Begriff des Europäischen Vogelschutzgebietes voraussetze, daß dem betreffenden Gebiet ein endgültiger Schutzstatus zukomme. Sodann leitete Richter Krause das Augenmerk auf § 20 c) Abs. 2 Satz 2 LNatSchG, wonach die Landesregierung Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklären könne. Diese Erklärung bewirke eine deklaratorische Erklärung eines Gebietes zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet und verschaffe ihm dadurch einen vorläufigen Schutzstatus,

der dann später in einen endgültigen Schutzstatus übergehen könne. Dieses Verständnis müsse auf die Veröffentlichungspraxis nach § 10 Abs. 6 BNatSchG rückwirken, nachdem eigentlich nur Gebiete mit endgültigem Schutzstatus veröffentlicht werden dürften. Richter Krause führte weiter aus, er wolle § 10 Abs. 6 BNatSchG ähnlich wie in dem vor vier Jahren anhängigen Verfahren auslegen, wonach für die Veröffentlichung grundsätzlich ein endgültiger Schutzstatus des betreffenden Gebietes erforderlich sei. Die Veröffentlichung eines nur vorläufig geschützten Gebietes könne dann im Hinblick auf die Regelung von § 33 Abs. 2 BNatSchG erfolgen, der den betreffenden Gebieten einen vorläufigen Schutz zukommen lasse.

Im Hinblick auf dieses Geflecht sei möglicherweise eine Begriffsdifferenzierung des Begriffs Europäisches Vogelschutzgebiet erforderlich und zwar in ein Vollgebiet einerseits und ein deklariertes Schutzgebiet andererseits, das durch landesrechtlichen Deklarationsakt geschaffen werden könne. § 20 c) Abs. 2 Satz 2 LNatSchG sei dann im Sinne eines eigenständigen landesrechtlichen Begriffes des Vogelschutzgebiets auszulegen, da die Norm sonst, also bei gleicher Begrifflichkeit, europarechtswidrig und damit nichtig wäre. Der Landesgesetzgeber wolle einen eigenen Begriff, um die eigene Veröffentlichungspraxis sowie die spätere Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu gewährleisten.

Rechtsanwalt Füller gab dann zu bedenken, im Europarecht komme es allein auf die Deklaration an. Frau Dr. Krings meldete grundsätzliche Probleme mit dieser begrifflichen Differenzierung an. Ihrer Ansicht nach mache es keinen Sinn, nach deutschem Recht ein noch nicht endgültig unter Schutz gestelltes Gebiet mit nur vorläufigem Schutz als Europäisches Vogelschutzgebiet zu bezeichnen.

Rechtsanwalt Füller erwiderte, die im Europarecht vorhandenen Spielräume gesetzgeberischer Art seien vom deutschen Gesetzgeber nicht genutzt worden. Die Möglichkeiten für einen nur geringeren Schutz seien im Europarecht selbst begründet, beispielsweise in Art. 7 FFH-RL. Frau Dr. Krings erweise sich mit ihrer Argumentation einen "Bärendienst".

Sodann stellte Richter Krause klar, das OVG habe seinerzeit das damalige Rechtsschutzbegehren als unstatthaft zurückgewiesen, da es seinerzeit an einer Veröffentlichung der Erklärung gefehlt habe. Dies sei heute anders, da die Veröffentlichung der gemeldeten Gebiete im Bundesanzeiger gesetzlich vorgesehen sei.

Sodann kam Richter Krause auf § 20 d) Abs. 4 Satz 3 LNatSchG zu sprechen und

verwies insoweit deutlich und mehrmals auf Schriftsätze von Rechtsanwalt Füller, in denen insoweit zutreffende Ausführungen enthalten seien. Aus § 20 d) Abs. 4 Satz 3 LNatSchG ergebe sich ein umfassendes Verschlechterungsverbot, das nach dem Wortlaut entsprechend für gemeldete, aber noch nicht endgültig unter Schutz gestellte Gebiete gelte. Aus dieser Regelung ergebe sich für die hier streitigen Gebiete ein vorläufiger Schutz, und zwar unabhängig davon, ob dafür bereits die Meldung nach Brüssel ausreiche oder zusätzlich auch noch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt sein müsse. Mit diesem vorläufigen Schutz seien Eingriffe in die Rechte der Betroffenen verbunden, denn das Verschlechterungsverbot führe zu einem sogar strengeren Schutzregime als im Falle der endgültigen Unterschutzstellung. Insofern stelle sich in der Tat die Frage, wie die Betroffenen dagegen vorgehen könnten. Richter Krause kam sodann auf § 20 c) Abs. 2 Satz 2 LNatSchG zu sprechen und meinte, die Bekanntgabe habe die Funktion, die Erklärung eines Gebietes zu einem Schutzgebiet i.S.d. Europäischen Rechts zu ermöglichen, d.h. die Bekanntgabe selber schaffe noch kein Schutzgebiet. Der vorläufige Schutz ergebe sich aus § 10 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 5 BNatSchG. Jedenfalls müsse mit Aktivierung des vorläufigen Schutzes Rechtsschutz dagegen möglich sein, da § 20 d) Abs. 4 Satz 3 LNatSchG eine ganz erhebliche Rechtsfolgenwirkung habe und es nach allen Landesrechten Rechtsschutz auch gegen eine nur vorläufige Unterschutzstellung gebe, dies folge bereits aus dem Gebot einem effektiv zu gewährleistenden Rechtsschutzes.

Sodann merkte Frau Dr. Krings an, daß § 20 d) Abs. 4 Satz 3 LNatSchG nach ihrer Auffassung eine bloße Rechtswirkung habe. Er löse den Tatbestand eines gesetzlichen Verbotes aus, allerdings führe dies noch nicht zu einer persönlichen Betroffenheit. Etwaige Antragsteller müßten vielmehr abwarten, bis auf der Grundlage dieses gesetzlichen Verbotes entsprechende Ordnungsverfügungen ergingen. Der von den Antragstellern begehrte vorläufige Rechtsschutz sei nicht sachdienlich.

Daraufhin intervenierte Richter Krause und meinte, faktische Vogelschutzgebiete stehen bislang nicht Rede, sondern lediglich erklärte Vogelschutzgebiete. Insofern werden lediglich Verfahrensfragen diskutiert, die bereits in der alten OVG-Rechtsprechung behandelt worden seien. Möglicherweise ergebe sich allerdings eine Änderung aus dem Umstand, daß die von der Landesregierung erklärten Gebiete im Bundesanzeiger veröffentlicht werden müssen. Diesbezüglich sei Rechtsschutz zu gewähren.

Nach Ansicht von Richter Krause könne es sich bei dieser Erklärung der Landes-

regierung entweder um eine abstrakte untergesetzliche Regelung handeln, gegen die dann Rechtsschutz gemäß § 47 VwGO zu gewähren wäre, oder aber um eine Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 VwVfG, die zu einem Rechtsschutz gemäß § 42 VwGO (Anfechtungsklage) führen würde.

4. Folgenbetrachtung

Sodann leitete Richter Krause das Augenmerk auf die Frage, was in dem Falle passieren würde, wenn eine endgültige Schutzgebietsverordnung im Rahmen eines Verfahrens nach § 47 VwGO keinen Bestand haben würde, sondern durch ein Gericht aufgehoben würde. Dann läge kein endgültig geschütztes Schutzgebiet mehr vor und es stelle sich die Frage nach der Rückholung eines solchen Gebietes von Brüssel.

Diesbezüglich wurde Dr. Dieterich erneut vernommen. Er erklärte, in der Richtlinie sei eine Rückholung von Gebieten nicht *expressis verbis* vorgesehen. Ihm sei allerdings der Fall "Bremen" bekannt, bei dem es um die Rückholung eines Gebietes ging. Nach einer mehrjährigen Diskussion habe die Kommission eine Verlautbarung zur Änderung von Grenzen von Schutzgebieten abgegeben, aus der quasi verbindliche Maßstäbe entnommen werden könnten. Diese Verlautbarung müßte an sich auch im Falle einer für rechtswidrig erklärten Verordnung gelten. Grundsätzlich werde die Rücknahme und Zurückholung von Schutzgebieten von der EG-Kommission entschieden.

Sodann stellte Richter Krause klar, daß die EG-Kommission nach dem Wortlaut der Vogelschutzrichtlinie nichts zu entscheiden habe, die Richtlinie sehe schlicht keine Entscheidungsbefugnis vor. Die Kommission sei dort bloß als Erklärungsempfängerin vorgesehen.

Auf Nachfrage zu einem Entscheidungsrecht der Kommission über ein Rücknahmesuchen erklärte Dr. Dieterich dann, die Kommission gebe "eine Antwort" auf ein entsprechendes "Ersuchen" des Mitgliedstaates ab. Diese Reaktion sei mutmaßlich auch in dem Fall zu erwarten, wenn eine Schutzgebietsverordnung durch ein nationales Gericht mit dem Argument aufgehoben werde, das Auswahlkonzept sei insgesamt fehlerhaft. In jedem Fall sei die Rückholung eines Gebietes wohl nur im Benehmen mit der Kommission möglich.

Hier hakte Rechtsanwalt Füller erneut ein und stellte fest, die EG-Kommission betrachte Entscheidungen von nationalen Gerichten nur als Meinungsäußerung, halte sie jedoch wegen des Vorrangs des EG-Rechts nicht für verbindlich. Seiner Ansicht nach sei die Rückholung eines Gebietes nach ihrer Meldung sehr schwierig, "die Trauben für die Rücknahme hängen höher als diejenigen für die Meldung". Insoweit sei insbesondere fraglich, ob nicht die Kommission eine eigene Rücknahmeentscheidung fälle, wie dies zuvor von Dr. Dieterich auch angedeutet worden sei. Insoweit spielte Rechtsanwalt Füller mit dem Gedanken, ein Vorlageverfahren durchzuführen, denn ggf. könnte der EuGH im Rahmen seiner Rechtsprechungsgewalt eine derartige Befugnis zusprechen.

Dr. Dieterich erwiderte darauf, daß die bereits erwähnte Verlautbarung der EG-Kommission dahingehend zu verstehen sei, daß die EG-Kommission eine Entscheidung des Mitgliedstaates abwarte, sie aber selbst nicht von einer eigenen Entscheidungsbefugnis ausgehe.

5. Auswahlkonzept

Sodann kam die mündliche Verhandlung auf das von den Antragstellern kritisierte Auswahlkonzept des Landes Schleswig-Holstein zu sprechen. Die Antragsteller rügten insbesondere, daß in diesem Auswahlkonzept kein Flächenbezug vorhanden sei, also die flächenmäßige Eignung nicht eingehend geprüft werde. Rechtsanwalt Füller rügte insbesondere, daß Eiderstedt in der Meldung aus dem Jahre 1999 mit keinem Wort erwähnt sei.

Sodann kam die Diskussion auf den Begriff "Feuchtgebiet", den Rechtsanwalt Füller als ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal verstanden wissen wollte. Eiderstedt mag in früheren Zeiten ein Feuchtgebiet gewesen sein, sei dies heute jedoch nicht mehr.

Abschließend ließ Rechtsanwalt Füller einige Erklärungen zu Protokoll aufnehmen und rügte zu Protokoll die Besetzung des Gerichts mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern und stellte seine Anträge, also den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung sowie einen Antrag auf Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH zu der Frage, inwieweit Art. 9 FFH-RL auch auf die Vogelschutzrichtlinie anzuwenden sei und eine alleinige Befugnis zur Rücknahme von Vogelschutzgebieten für die EG-Kommission normiere.

Die Verhandlung wurde gegen 16.00 Uhr geschlossen, gegen 16.30 Uhr wurden die Verfahren der Eigentümer, vertreten durch Rechtsanwalt Claußen, verhandelt.

Kiel, den 09.11.2004

gez. Ref. Waack